



# **Reglement für die Fachspezifischen Weiterbildungen**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich	3
<b>II. Zulassung</b>	<b>3</b>
Zulassung	3
<b>III. Inhalte und Organisation</b>	<b>3</b>
Aufbau und Inhalt	3
<b>IV. Teilnehmende</b>	<b>3</b>
Präsenzpflicht	3
Gültigkeit	4
Disziplin / Massnahmen	4
<b>V. Beurteilungs- und Qualifikationsverfahren</b>	<b>4</b>
Beurteilung Qualifikation	4
Wiederholungsmöglichkeit und Auflösung des Weiterbildungsvertrages	5
<b>VI. Rechtspflege</b>	<b>5</b>
Beschwerde	5
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten	5

Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege (BZ Pflege) erlässt folgendes Reglement für die fachspezifischen Weiterbildungen.

## **I. Allgemeines**

*Geltungsbereich*

### **Art. 1**

Das vorliegende Reglement regelt die Weiterbildungs- und Prüfungsbestimmungen aller nicht anderweitig reglementierten Weiterbildungsangebote.

## **II. Zulassung**

*Zulassung*

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die formalen Aufnahmebedingungen sind pro Weiterbildungsangebot festgelegt und in der Angebotsausschreibung auf der Website des BZ Pflege ersichtlich.

<sup>2</sup> Wer die Aufnahmebedingungen erfüllt, ist zur Weiterbildung zugelassen.

<sup>3</sup> Aufnahmen «sur dossier» sind angebotsspezifisch geregelt.

## **III. Inhalte und Organisation**

*Aufbau und Inhalt*

### **Art. 3**

Alle Weiterbildungsangebote werden berufsbegleitend angeboten. Die Weiterbildungsangebote setzen sich in der Regel aus Präsenzstudium (Kontaktlernzeit physisch und online präsent), angeleitetes Selbststudium und Praxislernen zusammen. Aufbau und Inhalte sind in den jeweiligen Angebotsbeschreibungen definiert.

## **IV. Teilnehmende**

*Präsenzpflicht*

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden verpflichten sich, am Präsenzstudium teilzunehmen. Vorhersehbare Abwesenheiten sind der Kursleitung und der zuständigen Sachbearbeitungsperson vor dem Unterricht per Mail mitzuteilen.

<sup>2</sup> Bei als zwingend anerkannten Absenzen bis zu 20% des Präsenzstudiums verpflichten sich die Teilnehmenden, die Inhalte des nicht besuchten Präsenzstudiums in Rücksprache mit der Kursleitung selbstständig aufzuarbeiten.

<sup>3</sup> Wird die Präsenzpflicht von 80% unterschritten, entscheidet die Leitung Abteilung Fachspezifische Weiterbildungen zusammen mit der angebotsverantwortlichen Person über Möglichkeiten der Kompensation und/oder das weitere Vorgehen.

<sup>4</sup> Eine Teilnahmebestätigung wird in der Regel nur ausgestellt, wenn das Präsenzstudium vollständig besucht oder durch entsprechende Kompensation ausgewiesen wurde.



*Gültigkeit*

**Art. 5**

<sup>1</sup> Besuchte und erfolgreich abgeschlossene Module behalten für fünf Jahre ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Wird die Weiterbildung innerhalb eines Moduls unterbrochen, muss das Modul wiederholt werden.

<sup>3</sup> Bei Wiederaufnahme der Weiterbildung kann weder die Durchführung der Module noch ein Weiterbildungsplatz garantiert werden.

<sup>4</sup> Auf schriftliches Gesuch hin und mit Angabe der Gründe werden individuelle Lösungen geprüft.

*Disziplin und Massnahmen*

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden haben die Regeln des BZ Pflege einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

<sup>2</sup> Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Weiterbildungsbetriebs kann die Leitung Abteilung Fachspezifische Weiterbildungen zusammen mit der oder dem Angebotsverantwortlichen eine schriftliche Verwarnung erteilen.

<sup>3</sup> Die Leiterin/der Leiter des Bereichs kann bei Disziplinarverstössen folgende Massnahmen gegenüber Teilnehmenden ergreifen:

- a. einen schriftlichen Verweis erteilen oder
- b. sie bei wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen oder Störungen des Weiterbildungsbetriebs oder schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für die angestrebte Tätigkeit als ungeeignet erscheinen lassen, von der Teilnahme am Weiterbildungsangebot ausschliessen.

<sup>4</sup> Die Massnahmen gemäss Abs. 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

**V. Beurteilungs- und Qualifikationsverfahren**

*Beurteilung und Qualifikation*

**Art. 7**

<sup>1</sup> Jedes Modul wird mit einem summativen Kompetenznachweis abgeschlossen. Grössere Weiterbildungen schliessen, je nach Angebotskonzeption, zusätzlich mit modulübergreifenden, summativen Kompetenznachweisen ab.

<sup>2</sup> Die Bewertung des summativen Beurteilungs- und Qualifikationsverfahrens erfolgt gemäss den kursspezifischen, ggf. externen Vorgaben (u.a. SBFI, EP Santé) und wird in den jeweiligen Aufträgen bzw. Unterlagen transparent und nachvollziehbar deklariert.

<sup>3</sup> Inhalt, Ausgestaltung und Beurteilungskriterien der Kompetenznachweise sind in den jeweiligen Aufträgen zum Kompetenznachweis festgehalten. Diese werden von der jeweils verantwortlichen Person an die Teilnehmenden abgegeben.

<sup>4</sup> Die kommunizierten Abgabetermine von schriftlichen Arbeiten und Anteilen von Prüfungen sind verbindlich einzuhalten. Bei verspäteter Abgabe gilt der schriftliche Teil des Kompetenznachweises oder der



ganze Kompetenznachweis als «ungenügend/nicht bestanden/nicht erreicht».

<sup>5</sup> Die Ergebnisse der Kompetenznachweise werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung kommuniziert.

*Wiederholungsmöglichkeit und Auflösung des Weiterbildungsvertrages*

**Art. 8**

<sup>1</sup> Bei allen summativen Beurteilungen ist eine einmalige Wiederholung des Kompetenznachweises oder ungenügender Teile möglich.

<sup>2</sup> Das BZ Pflege legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

<sup>3</sup> Bei einer wiederholten Beurteilung des Kompetenznachweises zählt allein dessen Bewertung.

<sup>4</sup> Bei bestandenem Kompetenznachweis wird ein Modul mit einem Modulusweis bestätigt.

<sup>5</sup> Wird ein summativer Kompetenznachweis auch nach einer Wiederholung als ungenügend beurteilt, erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung und die Teilnahme am Weiterbildungsangebot wird seitens BZ Pflege aufgelöst.

**VI. Rechtspflege**

*Beschwerde*

**Art. 9**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

**VII. Schlussbestimmungen**

*Inkrafttreten*

**Art. 10**

Dieses Weiterbildungsreglement tritt auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

Bern, den 1. Juni 2024

Berner Bildungszentrum Pflege

Dr. Thomas Rupecht  
Direktor

Wilhelmina Zwemer  
Leiterin Bereich Ausbildung Praxis und Weiterbildung